

MERKBLATT VORSORGEAUFTRAG

Der Vorsorgeauftrag ermöglicht einer Person die Gestaltung der eigenen Angelegenheiten für den Fall einer zukünftigen Urteils- und damit Handlungsunfähigkeit. Die gesamte Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr kann geregelt werden.

Eine Person kann mit einem Vorsorgeauftrag eine Stellvertretung (Familienangehörigen, Treuhandfirma, Bank) bestimmen, die bei Urteilsunfähigkeit rechtlich verbindlich handeln kann (Art. 360 ff. ZGB).

Es wird damit weitgehend ausgeschlossen, dass sich ein (Berufs-)Beistand in die persönlichen Dinge einmischt oder die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) Massnahmen verfügt.

Der Vorsorgeauftrag entfaltet erst Wirkung, wenn die auftraggebende Person urteilsunfähig geworden ist und wenn die Urteilsunfähigkeit den im Vorsorgeauftrag umschriebenen Rechtsbereich betrifft. Eine bloss vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder eine geistige Schwäche genügt nicht.

Der Auftraggeber ist frei, den Auftrag umfassend zu erteilen oder auf bestimmte Bereiche oder Geschäfte zu beschränken. Zudem kann der Auftraggeber konkrete Handlungsanweisungen geben oder bestimmte Handlungen sogar verbieten.

Der Vorsorgeauftraggeber kann für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzbeauftragte vorsehen.

Besteht kein Vorsorgeauftrag und keine Beistandschaft hat der Ehegatte, der einen gemeinsamen Haushalt führt oder regelmässig und persönlich Beistand leistet, von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht für alle Rechtshandlungen im Rahmen des Unterhaltsbedarfs, für die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der Vermögenswerte. Nötigenfalls ist der Ehegatte auch berechtigt die Post zu öffnen und zu erledigen (Art. 374 ZGB)

Vorsorgeauftrag ist also vor allem sinnvoll wenn kein Ehepartner vorhanden ist oder dieser die Stellvertretung nicht leisten kann.

Im Kanton SG kann die Errichtung und der Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt registriert werden. Der Vorsorgeauftrag kann jedoch beim Zivilstandsamt nicht hinterlegt werden. Seit 1.01.2015 können diese zentral beim Amt für Handelsregister und Notariate, **Amtsnotariat** St. Gallen, Davidstr. 27, 9000 St. Gallen deponiert werden.

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die KESB über die Vollmacht (Art. 376 ZGB)

Der Vorsorgebeauftragte kann alles (nachdem er durch KESB ernannt wurde) selbst verfügen. Selbst Liegenschaften verkaufen, etc. KESB ist nicht zustimmungspflichtig!

Form

Handschriftlich von Anfang bis Ende, mit Datum und Unterschrift oder es ist beim Notar (oder anderer Urkundsperson) eine öffentliche Urkunde (Art. 361 ZGB) zu erstellen.

Widerruf

Kann auch jederzeit in derselben Form oder durch Vernichtung widerrufen werden (wenn noch urteilsfähig, Art. 362 ZGB).

Bankvollmacht/Generalvollmacht

Es ist ausdrücklich zu bestimmen, dass die Vollmacht auch bei Verlust der Handlungsfähigkeit nicht erlischt (Art. 35 Abs. 1 OR)